



Antrag der Redaktionskommission

vom 21.10.2020

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)	001	Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)
<i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. April 2020 ² <i>beschliesst:</i>	002	<i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. April 2020 ² <i>beschliesst:</i>
A. Allgemeine Bestimmungen	003	A. Allgemeine Bestimmungen
Zweck Art. 1 ¹ Die Stadt unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.	004	Zweck Art. 1 ¹ Die Stadt unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.
² Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere: a. die Chancengleichheit fördern; b. die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;	005	² Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere: a. die Chancengleichheit fördern; b. die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;

¹ LS 131.1

² Begründung siehe STRB Nr. 358 vom 29. April 2020.

¹ LS 131.1

² Begründung siehe STRB Nr. 358 vom 29. April 2020.

	<ul style="list-style-type: none"> c. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten; d. eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden; e. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begünstigen. 		<ul style="list-style-type: none"> c. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten; d. eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden; e. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begünstigen.
		006	
Subsidiarität	Art. 2 ¹ Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung selbst, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter.	007	Subsidiarität Art. 2 ¹ Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung selbst, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter.
	² Die Stadt richtet Ausbildungsbeiträge aus: <ul style="list-style-type: none"> a. sofern den Personen in Abs. 1 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, alleine für die Kosten der Ausbildung aufzukommen; und b. soweit nicht ein anderes Gemeinwesen zu Leistungen verpflichtet ist. 	008	² Die Stadt richtet Ausbildungsbeiträge aus: <ul style="list-style-type: none"> a. sofern den Personen gemäss Abs. 1 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, allein für die Kosten der Ausbildung aufzukommen; und b. soweit nicht ein anderes Gemeinwesen zu Leistungen verpflichtet ist.
		009	
Anwendbarkeit BiG	Art. 3 §§ 16–19 b. Bildungsgesetz (BiG) ³ sind sinngemäss anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.	010	Anwendbarkeit BiG Art. 3 Sinngemäss anwendbar sind §§ 16–19 b Bildungsgesetz (BiG) ³ , soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.
		011	
	B. Beitragsberechtigung	012	
	Art. 4 Beitragsberechtigt sind Personen gemäss §§ 17–17 c. BiG ⁴ : <ul style="list-style-type: none"> a. die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei 	013	Beitragsberechtigung Art. 4 Beitragsberechtigt sind Personen gemäss §§ 17–17 c BiG ⁴ : <ul style="list-style-type: none"> a. die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei

³ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁴ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

³ vom 1. Juli 2002, LS 410.1, **Inkrafttreten 1. Januar 2021.**

⁴ vom 1. Juli 2002, LS 410.1, **Inkrafttreten 1. Januar 2021.**

	Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben; und b. für die ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegt.		Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben; und b. für die ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegt.
		014	
	C. Ausbildungsbeiträge	015	B. Ausbildungsbeiträge
Beitragsarten	Art. 5 Die Stadt Zürich richtet folgende Ausbildungsbeiträge aus: a. Ausbildungsstipendien; b. Ausbildungszuschüsse; c. Kommunale Zuschüsse.	016	Beitragsarten Art. 5 Die Stadt richtet folgende Ausbildungsbeiträge aus: a. Ausbildungsstipendien; b. Ausbildungszuschüsse; c. k ommunale Zuschüsse.
		017	
Ausbildungsstipendien	Art. 6 ¹ Ausbildungsstipendien werden ausgerichtet, soweit der finanzielle Bedarf gemäss § 17 g. Abs. 2 BiG ⁵ nicht durch Stipendien gemäss § 17 h. oder § 17 i. BiG gedeckt wird.	018	Ausbildungsstipendien Art. 6 ¹ Ausbildungsstipendien werden ausgerichtet, soweit der finanzielle Bedarf gemäss § 17 g Abs. 2 BiG ⁵ nicht durch Stipendien gemäss § 17 h oder § 17 i BiG gedeckt wird.
	² In Fällen von § 17 f. Abs. 1 BiG können Ausbildungsstipendien auch während des ersten Jahres der neuen Ausbildung ausgerichtet werden.	019	² In Fällen von § 17 f Abs. 1 BiG können Ausbildungsstipendien auch während des ersten Jahres der neuen Ausbildung ausgerichtet werden.
		020	
Ausbildungszuschüsse	Art. 7 ¹ Ausbildungszuschüsse werden ausgerichtet, sofern die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale nach kantonalem Recht deutlich übersteigen.	021	Ausbildungszuschüsse Art. 7 ¹ Ausbildungszuschüsse werden ausgerichtet, sofern die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale nach kantonalem Recht deutlich übersteigen.
	² Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet. Im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung in	022	² Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet; im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung

⁵ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁵ vom 1. Juli 2002, LS 410.1, **Inkrafttreten 1. Januar 2021.**

Form unverzinslicher Darlehen.			tung in Form unverzinslicher Darlehen.	
		023		
Kommunale Zuschüsse	Art. 8 ¹ Kommunale Zuschüsse dienen der Deckung von Lebenskosten volljähriger Personen.	024	Kommunale Zuschüsse	Art. 8 ¹ Kommunale Zuschüsse dienen der Deckung von <u>Lebenshaltungskosten</u> volljähriger Personen.
² Sie werden in Form von Stipendien ausgerichtet.		025	² Sie werden in Form von Stipendien ausgerichtet.	
		026		
Bemessungsgrundlage	Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.	027	Bemessungsgrundlage	Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.
² Die weiteren Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.		028	² Die weiteren Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und <u>k</u> ommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.	
		029		
D. Verfahren		030	<u>C.</u> Verfahren	
Gesuch	Art. 10 ¹ Gesuche sind für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.	031	Gesuch	Art. 10 ¹ Gesuche sind für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.
² Der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons ist dem Gesuch beizulegen.		032	² Der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons ist dem Gesuch beizulegen.	
		033		

AHV-Versichertennummer	Art. 11 Die zuständige Dienststelle kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁶ systematisch verwenden.	034	AHV-Versichertennummer	Art. 11_Die zuständige Dienststelle kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁶ systematisch verwenden.
		035		
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) ⁷ , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.	036	Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 12_Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) ⁷ , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.
		037		
Melderecht	Art. 13 Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Kantons über Feststellungen, die für deren Aufgabenerfüllung gemäss BiG ⁸ relevant sein können, zu informieren.	038	Melderecht	Art. 13_Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Kantons über Feststellungen, die für deren Aufgabenerfüllung gemäss BiG ⁸ relevant sein können, zu informieren.
		039		
	E. Weitere Bestimmungen	040		<u>D.</u> Weitere Bestimmungen
Auszahlung	Art. 14 ¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁹ , erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan.	041		Art. 14_ ¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁹ , erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan.
	² Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.	042		² Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.
		043		

⁶ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁶ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

Rückzahlung von Darlehen	Art. 15 ¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.	044	Rückzahlung von Darlehen	Art. 15_1 Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.
	² Darlehen sind in der Regel vollständig in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Die erste Jahresrate wird nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.	045		² Darlehen sind in der Regel vollständig in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen_
		045 a		³ Die erste Jahresrate wird nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.
		046		
Evaluation	Art. 16 ¹ Die Zielerreichung gemäss Art. 1 wird periodisch evaluiert.	047	Evaluation	Art. 16_1 Die Zielerreichung gemäss Art. 1 Abs. 2 wird periodisch evaluiert.
	² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.	048		² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.
		049		
	F. Schlussbestimmungen	050		E. Schlussbestimmungen
Vollzug	Art. 17 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.	051	<u>Ausführungsbestimmungen</u>	Art. 17 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
		052		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 18 Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds vom 4. Juni 2008 (Städtische Stipendienverordnung) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.	053	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 18 Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds vom 4. Juni 2008 (Städtische Stipendienverordnung) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.
		054		
Übergangsbestimmungen	Art. 19 ¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach	055	Übergangsbestimmungen	Art. 19_1 Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach

<p>a. Anwendbares Recht</p> <p>bisherigem Recht beurteilt.</p>		<p>a. <u>anwendbares</u> Recht</p> <p>bisherigem Recht beurteilt.</p>
<p>² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht, sofern Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge des Kantons bestehen. In den übrigen Fällen richten sie sich nach dem bisherigen Recht.</p>	056	<p>² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt.</p>
	056 a	<p>³ Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht, sofern Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge des Kantons bestehen.</p>
	056 b	<p>⁴ In den übrigen Fällen richten sie sich nach dem bisherigen Recht.</p>
<p>³ Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.</p>	057	<p>⁵ Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.</p>
	058	
<p>b. Allgemeiner Stipendienfonds</p> <p>Art. 20 ¹ Bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend arbeitsmarktorientierter Bildungsfinanzierung gilt weiterhin die folgende Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung: Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens.</p>	059	<p>b. <u>allgemeiner</u> Stipendienfonds</p> <p>Art. 20 ¹ Bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend arbeitsmarktorientierter Bildungsfinanzierung gilt weiterhin die folgende Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung: Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens.</p>

² Zulasten dieser Sonderrechnung dürfen keine Beiträge bewilligt werden.	060	² Zulasten dieser Sonderrechnung dürfen keine Beiträge bewilligt werden.
	061	
Inkrafttreten Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	062	Inkrafttreten Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
	063	
	064	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>